

Gesetz
über die Inkraftsetzung des Gesetzes über das
Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz)
der Bundesrepublik Deutschland in der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 12. Juli 1990

§1

(1) Das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz — SchfG) der Bundesrepublik Deutschland von 15. September 1969 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7111-1 veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Übergangsvorschriften in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

(2) Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 1 treten auch die zu seiner Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsverordnungen

— Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2362, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. September 1988 BGBl. I S. 1776),

— Gebührenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 22. April 1975 (BGBl. I S. 989), geändert durch Erste Änderungsverordnung vom 27. Oktober 1983 (BGBl. IS. 1313),

als solche in Kraft.

(3) Das Gesetz gemäß Absatz 1 sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen gemäß Absatz 2 werden im Sonderdruck Nr. 1450 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

§2

Rechtsverordnungen, die in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Schornsteinfegergesetzes nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden, werden durch die zuständigen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft gesetzt.

§3

(1) Die Aufgaben der Obersten Bundesbehörden werden von den entsprechenden Obersten Behörden der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

(2) Bis zur Bildung entsprechender Landesbehörden in der Deutschen Demokratischen Republik werden die Aufgaben der Obersten Landesbehörden, die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörden und die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

(3) Anstelle der im Schornsteinfegergesetz verwendeten Aufgabenzuordnungen und Fachbegriffe sind die entsprechenden Institutionen und Bezeichnungen der Deutschen Demokratischen Republik aufzuführen.

§4

Soweit das Schornsteinfegergesetz sowie Rechtsverordnungen auf andere Rechtsvorschriften verweisen und in diesem Gesetz keine Regelung vorgesehen ist, ist durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland festzulegen, welche vergleichbaren Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden sind.

§5

(1) Eine bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Berechtigung

1. zur Eintragung in die Bewerberliste oder
2. zur Ausübung der Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister bleibt bestehen.

(2) Dem Bezirksschornsteinfegermeister kann bei Erfordernis nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 9 des Gesetzes durch die zuständige Verwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zur weiteren Tätigkeit erteilt werden, soweit mit einem amtsärztlichen Gutachten bestätigt wird, daß der Bezirksschornsteinfegermeister geistig und körperlich in der Lage ist, die Arbeiten der Gesellen und Lehrlinge zu überprüfen. Das amtsärztliche Gutachten ist jährlich zu erneuern.

(3) Der Rang der Eintragung in die Bewerberliste richtet sich, solange die Prüfungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften erfolgen, nach dem Tag der erfolgreichen Ablegung der Meisterprüfung, dem Alter und dem Prüfungsergebnis des Bewerbers.

(4) Im § 4 (2) Nummer 2 wird anstelle der Begriffe „deutsche Staatsangehörige“ der Begriff „Bürger“ eingesetzt.

§6

(1) Die Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters gemäß § 13 Absatz 1 werden mit den nachstehenden Ergänzungen übernommen.

(2) Dem § 13 Absatz 1 Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Ausstellung der Bescheinigung bei der Prüfung von Feuerstätten zum Anschluß an bestehende Hausschornsteine.“

(3) Als § 13 Absatz 1 Nr. 12 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Überprüfung der Funktionsfähigkeit gewerblicher und privater Be- und Entlüftungsanlagen.“

§7

(1) Die Verhängung von Warnungsgeld gemäß § 27 findet keine Anwendung.

(2) Als § 27a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(1) Wer als Bezirksschornsteinfegermeister

1. seine Pflichten gemäß § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und 2, § 15 Absatz 1 und 2, § 16 Absatz 1, § 17, § 18, § 19 und § 20 verletzt,
2. seine Aufgaben gemäß § 13 nicht ordnungsgemäß ausführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Verwaltungsbehörde.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101)“.

§8

(1) Die Regelungen des § 50 Absatz 1 und 2 werden als Ordnungsstrafbestimmungen übernommen.

(2) Der § 50 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM bestraft werden.“

(3) Als § 50 Absatz 4 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Verwaltungsbehörde.“

(4) Als § 50 Absatz 5 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz